

# RS Vwgh 1989/9/4 89/09/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/09/0027 B 24. März 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Eine Beschränkung des Instanzenzuges hindert den Übergang der Zuständigkeit im Devolutionsweg gemäß 73 AVG 1950 nicht. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd§ 73 AVG 1950 ist in jedem Fall zwar die Berufungsbehörde, darüber hinaus aber auch jede sonstige Behörde, die - bei Ausschluss eines ordentlichen Rechtsmittels - durch Ausübung des Weisungs- oder Aufsichtsrechtes den Inhalt der unterbliebenen Entscheidung hätte bestimmen können (Hinweis auf B 11.9.1985, 85/09/0198, B 30.1.1985, 84/09/0225).

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090106.X01

## Im RIS seit

12.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)